

96. Zur Auslegung des Art. 86 Einf.Ges. zum BGB. und der Artt. 6 und 7 preuß. Ausf.Ges. zum BGB. Wie ist der Wert zu berechnen, wenn zu einer letztwilligen Zuwendung an juristische Personen Grundstücke gehören?

V. Zivilsenat. Urte. v. 17. Juni 1911 i. S. R. (RL.) w. Lutherkirchengemeinde in D.-L. (Bell.). Rep. V. 392/10.

- I. Landgericht Danzig.
- II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der am 16. Dezember 1907 verstorbene Mechaniker R. hatte in seinem Testamente die verklagte Kirchengemeinde zur alleinigen Erbin eingesetzt. Zu dem Nachlasse gehörte ein Hausgrundstück, auf dem für den Kläger eine Darlehnshypothek von 18000 M eingetragen stand. Mit der Klage war beantragt, die Beklagte zu verurteilen, nach Kräften des Nachlasses an den Kläger die 18000 M nebst Zinsen zu zahlen, auch zu dulden, daß der Kläger sich aus dem Pfandgrundstücke Befriedigung verschaffe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung und auch die Revision hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Art. 86 Einf.Ges. zum BGB. hat die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung für solche Vorschriften aufrecht erhalten, welche den Erwerb durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als 5000 M betreffen. Nach dem preuß. Ausführungsgesetze bedürfen Schenkungen oder Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen zu ihrer Wirksamkeit dem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs, wenn sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 M betreffen. — Art. 6. — Zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 M bedürfen juristische Personen, die in Preußen ihren Sitz haben, der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde — Art. 7 § 1 —, ausgenommen den Fall eines Erwerbs, der auf Grund einer nach Art. 6 genehmigten Schenkung oder Zuwendung von Todes wegen erfolgt (Art. 7 § 3). Im vorliegenden Falle ist unstreitig, daß das Grund-

stück, wenn die darauf haftenden Hypotheken außer Betracht bleiben, einen Wert von mehr als 5000 *M* hat. Über den Wert der Zuwendung (Erbenschaft) fehlt es an einer besonderen Feststellung; das Berufungsgericht erachtet aber die landesherrliche Genehmigung aus Art. 6 für erforderlich und nimmt an, daß, da die Entscheidung noch ausstehe, die Klage mindestens zur Zeit nicht begründet sei.

Die Revision macht hiergegen geltend, daß auch in den Fällen des Art. 6 der Erbansfall sogleich mit dem Tode des Erblassers eintrete und bis zur Entscheidung über die Genehmigung privatrechtlich wirksam bleibe; der Erbansfall stehe, wie auch in der Rechtsprechung des Kammergerichts (Johow's Jahrbuch Bd. 31 S. A. 59 und dem neuerlichen Beschluß vom 31. Oktober 1910 — 1 X 255/10 —) anerkannt werde, unter einer auflösenden Bedingung.

Eines näheren Eingehens auf diesen Konstruktionsversuch bedarf es nicht, ebenso auch nicht eines Eingehens auf die Ansicht von Crusen-Müller (Ausf.Ges. S. 127 Nr. 5b), nach der sich die angebliche Bedingung als eine aufschiebende darstellen soll. In Übereinstimmung mit der Rechtsansicht, die der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteile Entsch. Bd. 75 S. 406 vertritt, muß angenommen werden, daß in Fällen der vorliegenden Art jedenfalls ein Zustand der sogenannten, „schwebenden Ungewißheit“ — § 1960 BGB. — besteht. Hinsichtlich des auf Schenkung oder letztwilliger Zuwendung beruhenden Erwerbs von Gegenständen im Werte von mehr als 5000 *M* ist die Landesgesetzgebung nach Art. 86 Einf.Ges. unbeschränkt zuständig geblieben, auch insoweit, als sie über die Zeit und Art des Erwerbs Bestimmung treffen kann. Art. 6 preuß. Ausf.Ges. erklärt aber die Zuwendungen so lange, als die landesherrliche Genehmigung noch nicht erteilt ist, ausdrücklich für unwirksam. Eine im Testament als Erbe berufene juristische Person kann daher nach Eintritt des Erbfalls die Erbenschaft zwar ausschlagen (§ 1946 BGB.); aber sie kann sie in Preußen vor Erteilung der landesherrlichen Genehmigung zunächst nicht, auch nicht durch „Annahme“, erwerben. Daß aber gegen den berufenen Erben, solange er die sonst kraft Gesetzes anfallende Erbenschaft noch nicht wirksam erworben hat, Ansprüche, die sich gegen den Nachlaß richten, nicht geltend gemacht werden können, folgt unmittelbar aus der Vorschrift des § 1958 BGB.

Die Klage könnte hiernach höchstens dann Erfolg haben, wenn der weitere Angriff der Revision begründet, nämlich die Zuwendung überhaupt nicht für genehmigungsbedürftig zu erachten wäre. Die Revision glaubt, daß es der landesherrlichen Genehmigung aus Art. 6 nicht bedürfe, weil, wie zu unterstellen sei, der reine Wert der Erbschaft nicht mehr als 5000 *M* betrage. Sei aber für den Erwerb der Erbschaft nicht die landesherrliche Genehmigung erforderlich, so könne auch für den Erwerb des zur Erbschaft gehörigen Grundstücks nicht aus Art. 7 die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erfordert werden. Ob diese Folgerung richtig ist (vgl. Johow's Jahrbuch Bd. 29 S. 141), mag zunächst unerörtert bleiben; jedenfalls kann der Revision nicht zugegeben werden, daß in den Fällen des Art. 6 als Wert der Zuwendung der reine Wert, d. i. der Wert der Gegenstände nach Abzug der Schulden und Lasten, anzusehen ist. Das Gesetz spricht, wie in Art. 7 von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 *M*, so in Art. 6 von Zuwendungen, deren Gegenstände einen Wert in dieser Höhe haben. Unter Hinweis auf diesen Wortlaut der Gesetzesvorschrift erklären Pland, Einf.Ges. Bem. 4 zu Art. 86, v. Staudinger, 5./6. Aufl. Bem. 2 E Abs. 2, und Dertmann, Bayr. Privatrecht S. 82 Nr. 2, den sog. Brutto- und nicht den sog. Nettowert für maßgebend. Daß diese Auslegung dem Wortlaute des Gesetzes entspricht, erkennt auch Boyens — S. 117 — an, und der gleichen Ansicht ist nach dem Beschlusse vom 31. Oktober 1910 anscheinend auch das Kammergericht.

Gegen die Auslegung des Art. 6 nach seinem Wortlaute wird aber vom Kammergerichte (vgl. auch Ausf.Ges. von Crusen-Müller S. 120, Stranz-Gerhard S. 68) geltend gemacht, daß sie mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht zu vereinen sei. Sind aber auch die erhobenen Bedenken an sich als beachtlich anzuerkennen, so reichen sie doch nicht aus, um für eine Auslegung des Gesetzes entgegen seinem Wortlaute eine ausreichende Unterlage zu bieten. Nach der Regierungsvorlage (Art. 49) sollten die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, unberührt bleiben. Die Kommission strich den Artikel bei der ersten Lesung; dagegen gelangte bei der zweiten Lesung ein Vermittlungsantrag zur Annahme, durch den der Artikel wieder her-

gestellt wurde, aber den Zusatz erhielt: „soweit diese (d. h. die landesgesetzlichen) Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als 3000 *M* betreffen.“

Dabei wurde — Mugdan, *Materialien* Bd. 1 S. 321 — anerkannt, daß der Antrag in der Hauptsache sich an das preußische Gesetz anschleße und eine zutreffende Grundlage des Ausgleichs bilde. Bei der Beratung im Plenum wurde die Wertgrenze von 3000 *M* auf 5000 *M* erhöht, und der Regierungsvertreter hob hervor, daß der Inhalt des Beschlusses der Kommission aus der preußischen Gesetzgebung stamme, und daß auch bei der neuen Abgrenzung auf 5000 *M* im wesentlichen der Rechtszustand aufrecht erhalten werde, wie er in Preußen bestehe. Hiermit in Übereinstimmung heißt es in der Begründung zu Art. 6 des Ausf.Ges., daß im allgemeinen ein Grund zur sachlichen Änderung des geltenden Rechts nicht bestehe; nur müsse mit Rücksicht auf Art. 86 Einf.Ges. die Wertgrenze für das Erfordernis der Genehmigung von 3000 *M* auf 5000 *M* heraufgesetzt werden.

Es ist zuzugeben, daß alle diese Äußerungen an keiner Stelle erkennen lassen, daß man in der Frage der Wertbestimmung vom preuß. Gesetze vom 23. Februar 1870 hat abweichen wollen. Aber umgekehrt ist auch eine Zustimmung gerade zu dem Standpunkte, den dieses Gesetz hinsichtlich der Wertbemessung einnahm, nicht zum Ausdruck gelangt. Dagegen hat man dem Art. 86 Einf.Ges. und dem Art. 6 Ausf.Ges. gegenüber dem § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1870, der für Schenkungen und letztwillige Verfügungen, wenn „ihr Wert“ die Summe von 1000 Talern überstieg, die königliche Genehmigung erforderte, eine völlig abweichende Fassung gegeben. Die Abweichung und ihre Bedeutung konnten dem Gesetzgeber kaum entgehen, und mindestens ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß der Fassung des Vermittelungsvorschlags der Gedanke zugrunde liegt, daß innerhalb der Wertgrenze bis zu 5000 *M* bei der Berechnung hinsichtlich der Art der zuzuwendenden Gegenstände nicht zu unterscheiden sei. Der Rechtszustand in Preußen war bis dahin kein einheitlicher. Das Gesetz vom 23. Februar 1870 hatte in § 4 für den Erwerb von Grundstücken die bestehenden Vorschriften und damit (Sohow's Jahrb. Bd. 29 S. 141) die landrechtlichen Vorschriften aufrecht erhalten, wonach juristische Personen

Grundstücke ohne Rücksicht auf ihren Wert nur mit Genehmigung des Staats an sich bringen konnten. Im Anschluß hieran mag auch darauf hingewiesen werden, daß sich der Gesetzgeber, indem er für Grundstücke bis zum Werte von 5000 *M* die bestehenden Erwerbsbeschränkungen beseitigte, beträchtlich vom Boden des preussischen Rechts entfernte, während die Äußerungen, auf die für die Gesetzesauslegung besonderer Wert gelegt ist, dahin lauten, daß der künftige Rechtszustand in der Hauptsache, wesentlich im allgemeinen dem bisherigen Rechtszustande in Preußen entspreche.

Für die Ansicht, daß es nicht auf den Wert der Nachlassgegenstände, sondern auf den reinen Wert des Nachlasses ankomme, wird mit Unrecht erhebliches Gewicht auf den Zweck des Gesetzes als eines Amortisationsgesetzes gelegt. Die Amortisationsgesetze wollen allerdings eine übermäßige Bereicherung der toten Hand verhindern; aber sie wollen nicht minder jedem hemmenden Einfluß auf die freie Entwicklung des wirtschaftlichen und gewerblichen Lebens entgegentreten. Sie haben nach dieser Richtung eine Gefahr vor allem schon in der übermäßigen Anhäufung von Grundbesitz gefunden. Aber eine Gefahr, die aus dem Eigentum der toten Hand an Grund und Boden erwächst, kann sich auch aus Zuwendungen ergeben, die zwar rechtlich nicht unmittelbar die Übertragung des Eigentums an Liegenschaften zum Gegenstande haben, aber doch — so bei Aktien, Bergwerksanteilen, Geschäftsanteilen — den wirtschaftlichen Wert und das Recht der Verfügung ganz oder zum erheblichen Teile in die Hand der juristischen Person bringen. Wollte man hier die Zulässigkeit von Schenkungen oder lebtwilligen Verfügungen stets und ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der Bereicherung beurteilen, so würde man dem Zwecke des Gesetzes als Amortisationsgesetzes kaum voll gerecht werden.

Nach alledem kann nicht anerkannt werden, daß die Entstehungsgeschichte und der Zweck des Gesetzes für dessen Auslegung eine solche Bedeutung haben, wie das Kammergericht sie ihnen beimißt. Die vom Kammergericht vertretene Auslegung ist aber auch nicht möglich, ohne daß sich eine völlige Unstimmigkeit im Gesetze ergibt. Der reine Nachlaß kann einen Wert von weniger, das dazu gehörige belastete Grundstück als solches einen Wert von mehr als 5000 *M* haben. In solchem Falle würde, wenn die Wertgrenze nach dem reinen Nach-

lasse zu bestimmen wäre, die Erbschaft erworben werden, ohne daß es einer Genehmigung aus Art. 6 bedürfte; dagegen würde es für den Erwerb des Grundstücks bei dem Erfordernisse aus Art. 7 verbleiben. Auf die juristische Person würden die Nachlassverbindlichkeiten und auch die persönliche Haftung für die auf dem Grundstücke lastenden Hypotheken übergehen; aber das Grundstück und damit vielleicht den wertvollsten Teil des Nachlasses könnte die juristische Person nicht erlangen. Anspruch auf das Grundstück könnten aber auch die gesetzlichen Erben nicht erheben, als Erben nicht, weil Erbe nach § 1942 BGB. nur der ist, dem die Erbschaft als Ganzes anfällt, als Vermächtnisnehmer nicht, weil ein solcher nach Vorschrift der §§ 2174, 2176 BGB. nur den Anspruch hat, die Leistung des vermachten Gegenstandes von dem Erben (Beschwerten) zu verlangen. Um den so entstehenden Schwierigkeiten zu entgehen, hat man vorgeschlagen, die Behörde möge der juristischen Person unter der Ermächtigung, den Erlös zu behalten, die Veräußerung des Grundstücks auferlegen. Allein eine solche Anordnung würde nach dem Gesetze weder zulässig noch ausführbar sein. Die andere Meinung geht dahin, daß die juristische Person, da sie die Erbschaft nicht mit dem Grundstücke und daher nicht als Ganzes erwerben könne, im Falle der Veragung der Genehmigung für den Erwerb des Grundstücks überhaupt nicht Erbe werde. Allein das ist unvereinbar mit den Bestimmungen des Gesetzes. Art. 7 beschränkt nur den Grundstückserwerb; eine Wirkung darüber hinaus ist ihm weder unmittelbar noch mittelbar beigelegt worden. Art. 6 erklärt die geringfügigen Erbschaften für genehmigungsfrei und macht keine Einschränkung je nach der Art der Gegenstände, aus denen sich die Erbschaft zusammensetzt. So, wie geschehen, hätte sich der Gesetzgeber nicht ausdrücken können, wenn es in seiner Absicht gelegen hätte, den Erbschaftserwerb aus Art. 6 in Abhängigkeit von dem Grundstückserwerb aus Art. 7 zu setzen. Jedenfalls wäre dann im Interesse der Schaffung eines befriedigenden Rechtszustandes auch der Erlaß näherer Vorschriften unerlässlich gewesen.

Endlich mag auch darauf noch hingewiesen werden, daß die Frage, ob der Erwerb einer Erbschaft genehmigungsbedürftig ist, meist rasch und zuverlässig zu entscheiden sein wird, wenn es nur der Feststellung des Wertes der zur Erbschaft gehörigen Gegenstände

bedarf und nicht auch der Feststellung der Höhe der etwa vorhandenen Schulden und Verbindlichkeiten. Ist aber auch hierauf die Feststellung auszudehnen, so wird es vielfach eines erheblichen Aufwandes an Zeit und Mühe bedürfen, und unter Umständen wird selbst der Ausgang langwieriger Prozesse abgewartet werden müssen. Das Ende des Schwebezustandes wird oft kaum abzusehen sein; kein Zweifel aber ist, daß daraus den Beteiligten empfindliche wirtschaftliche Schädigungen erwachsen können.

Alle diese Erwägungen führen dazu, im Anschluß an den dem Art. 86 Einf.Ges. genau entsprechenden Wortlaut des Art 6 Ausf.Ges. die vorgeschriebene landesherrliche Genehmigung ohne Rücksicht auf den reinen Wert des Nachlasses überall da zu erfordern, wo die vom Erblasser zugewendeten Gegenstände einen Wert von mehr als 5000 *M* haben. Im vorliegenden Falle übersteigt schon der Wert des Grundstücks diesen Betrag, so daß das Berufungsgericht mit Recht die Genehmigung für erforderlich erachtet hat.“